

# Gemeinde Büchen

## Informationsvorlage

### Bearbeiter/in:

Bianca Schulz

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde  
Büchen

#### **Datum**

11.11.2024

### Beratung:

#### **Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Prüfauftrag zum Errichten eines Geh- und Radweges in der Kirchenstraße**

Die Verwaltung hat mit Beschluss vom 20.11.2023 den Prüfauftrag für die Umsetzung eines Geh- und Radweges entlang der südlichen Kirchenstraße erhalten. Zur weiteren Meinungsbildung werden nachfolgend die angefragten Punkte beantwortet.

Eine erste Anfrage bei der Denkmalschutzbehörde hat ergeben, dass gegen die Planung und Ausführung eines Radweges, gleich welcher Belag, für die Kirche in Büchen keine Bedenken bestehen. Für den Radweg könnte mithin eine denkmalrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

Eine Absteckung der Grundstücksgrenzen in der Kirchenstraße wurde ebenfalls vorgenommen. Der Bau eines Radweges wäre aus technischer Sicht möglich, jedoch müssten für eine Baudurchführung an einigen Privatgrundstücken Anpassungen erfolgen (z. B. Rückbau Hecke, Höhenanpassung Parkflächen).

Die Baukosten, für die es aktuell keine Fördermöglichkeiten gibt, würde aus jetziger Sicht ausschließlich die Gemeinde Büchen tragen.

Beitragsrechtlich ist nämlich festzustellen, dass die Anlage „Kirchenstraße“ gemäß Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Büchen flächenmäßig nicht endgültig hergestellt ist. Der vorhandene Gehweg weist nicht auf seiner kompletten Länge eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster o.ä. auf. Ein Teilbereich des Gehweges besteht noch aus einer wassergebundenen Decke, die nicht dazu führt, dass das Merkmal der endgültigen Herstellung erfüllt wird. Sollte der Gehweg fertiggestellt werden, ist für eine Beitragsveranlagung zusätzlich zu beachten, dass die endgültige Herstellung im Sinne von § 133 Abs. 2 BauGB nicht die alleinige Voraussetzung für die Entstehung sachlicher Erschließungsbeitragspflichten ist. Es wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Gemeinde mangels Bebauungsplans für die Kirchenstraße eine bebauungsplanersetzende Abwägungsentscheidung trifft und die hergestellte Anlage „Kirchenstraße“ der Abwä-

gungsentscheidung entspricht. Für die bebauungsplanersetzende Abwägungsentscheidung würde die Beauftragung eines Ingenieurbüros erforderlich werden. Im Anschluss können Erschließungsbeiträge für die endgültige Herstellung der Anlage und Straßenbaubeiträge für den Bau eines zusätzlichen Geh- und Radweges erhoben werden. Von dem ermittelten Erschließungsaufwand tragen die Grundstückseigentümer der Erschließungsanlagen 90 v. H.. An dem Bau eines zusätzlichen Geh- und Radweges werden die bevorteilten Grundstückseigentümer mit 80 v. H. beteiligt.